



II-8072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates X VIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 5901/64-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
DDr. Niederwieser und Genossen vom 16.10.1992,
Nr. 3670/J-NR/1992, "Ausnahmegenehmigungen
für LKW-Transporte auf Tiroler Straßen durch
den Landeshauptmann von Kärnten"

3617 IAB

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

1992-12-16

zu 3670 IJ

Zu Frage 1:

"Für wieviele Fahrzeuge der genannten Firma hat das Amt der Kärntner Landesregierung wieviele Ausnahmegenehmigungen erteilt?"

Wie mir der Landeshauptmann von Kärnten berichtet, wurden der Firma Fratelli Gruber im Jahre 1992 für 18 Kraftwagenzüge Ausnahmegenehmigungen gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967 zum mehrmaligen Transport unteilbarer Ladegüter erteilt.

Zu Frage 2:

"Auf das Gebiet welcher Bundesländer erstreckt sich die vom Kärntner Landeshauptmann erteilte Ausnahmegenehmigung?"

Die Bescheide des Landeshauptmannes von Kärnten erstrecken sich auf alle Bundesländer, ausgenommen Wien.

Da der Bescheid auch Straßenstrecken in anderen Bundesländern beinhaltet, wurde laut vorgelegten Aktenstücken das Einvernehmen mit allen betroffenen Bundesländern, auch mit dem

- 2 -

Landeshauptmann von Tirol hergestellt. Die in den Stellungnahmen angeführten Straßenzüge und zusätzlichen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Wie begründet es der Kärntner Landeshauptmann, einer Bozner Firma für die Dauer eines Jahres für eine beliebige Zahl von Fahrten auf nahezu allen österreichischen Transitstrecken erhebliche Überschreitungen der gesetzlichen Gewichtshöchstgrenze zu gestatten?"

Weshalb wurden diese Genehmigungen nicht nur für einzelne Fahrten erteilt?"

Der Landeshauptmann von Kärnten begründet dies wie folgt:
Ausnahmegenehmigungen für mehrmalige Fahrten zum Transport unteilbarer Güter unterschiedlicher Art werden in Kärnten, wie in allen anderen Bundesländern auch (ausgenommen Wien, aus verkehrstechnischen Gründen), für die Dauer eines Jahres und für mehrere Fahrtstrecken ausgestellt. Für diese Verwaltungspraxis gibt es auch eine Reihe von Beispielen aus der Vergangenheit. Der Landeshauptmann von Kärnten hat daher keine Veranlassung gesehen, in diesem Fall, der keine Besonderheiten aufweist, von der bisher geübten Verwaltungspraxis abzusehen.

Zu Frage 5:

"Gab es Bestrebungen, eine Verlagerung der genannten Transporte auf die Schiene zu erreichen?"

Den vorgelegten Aktenstücken kann keine derartige Bestrebung entnommen werden.

Zu Frage 6:

"Sind Sie bereit, diesen und allfällige weitere Bescheide (angeblich 16 nur für diese Firma) auf deren Gesetzmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der österreichischen Verkehrspolitik zu überprüfen und gegebenenfalls durch Weisung an die Landesregierungen bzw. Landeshauptleute eine gesetzkonforme Vorgangsweise bei Ausnahmegenehmigungen herbeizuführen?"

- 3 -

Mein Ressort hat bereits mehrfach in Erlässen und bei Konferenzen mit den Verkehrsreferenten der Bundesländer auf die Problematik derartiger Transportbewilligungen hingewiesen und die Länder zu einer möglichst restriktiven Vorgangsweise angewiesen. So wurde deutlich klargestellt, daß wirtschaftliche Überlegungen allein (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen und dgl.) keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erteilung solcher Bewilligungen darstellen, sondern solche Bewilligungen nur dann erteilt werden dürfen, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen (§ 82 Abs. 5 KFG 1967). Ich habe diesen Fall zum Anlaß genommen, diesen Fragenkomplex in einer Konferenz der politischen Verkehrsreferenten der Länder am 21.12. in meinem Ressort ausführlich zu erörtern.

Wien, am 16. Dezember 1992

Der Bundesminister

